Erstes Gesetz zur Änderung des Milch- und Margarinegesetzes

Vom 7. Juli 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBI. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBI. I S. 3538), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:"3. Mischfetterzeugnisse,".
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.
- 2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird durch folgende Nummern ersetzt:
 - "3. Margarineerzeugnis:
 - a) ein Erzeugnis im Sinne des Teils B des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette (ABI. EG Nr. L 316 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) Margarineschmalz.
 - 4. Mischfetterzeugnis:
 - a) ein Erzeugnis im Sinne des Teils C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94
 - b) Mischfettschmalz."
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.
- In § 3, § 4 Abs. 6, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 11 werden jeweils
 - a) die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium",
 - b) die Worte "den Bundesministern" durch die Worte "den Bundesministerien",
 - c) die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium",
 - d) die Worte "fachlich zuständigen Bundesminister" durch die Worte "fachlich zuständigen Bundesministerium" und
 - e) die Worte "dem Bundesminister" durch die Worte "dem Bundesministerium"

ersetzt.

- 4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "längstens zwei Jahre" durch die Worte "längstens drei Jahre" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "zweimal" durch das Wort "dreimal" ersetzt.

- 5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 3" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.
- 6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 über den Bezeichnungsschutz oder
- einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die dem Schutz der Bezeichnungen der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegenden Erzeugnisse dient, soweit eine Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

zuwiderhandelt."

- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 13 Abs. 1" durch die Angabe "§ 13" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der § 3 oder § 7 ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."
 - c) In Absatz 3 werden die Worte "zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte "zwanzigtausend Deutsche Mark" ersetzt.
- 8. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

"§ 15

Ermächtigung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

- 1. als Straftat nach § 13 Nr. 2 zu ahnden sind oder
- als Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 geahndet werden können."
- 9. Die bisherigen §§ 15 bis 18 werden die §§ 16 bis 19.
- 10. Der bisherige § 19 wird gestrichen.

11. § 20 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

..§ 20

Übergangsregelung

Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 1 sind § 13 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1, dieser in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 3, in der bis zum 14. Juli 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

12. § 21 wird gestrichen; der bisherige § 22 wird § 21.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Milch- und Margarinegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. Juli 1998

Der Bundespräsident Roman Herzog

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jochen Borchert

Der Bundesminister für Gesundheit Horst Seehofer